

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1933-1934)
Heft: 29-30

Artikel: Urheberrechte am Tonfilm [Fortsetzung]
Autor: Frikker, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urheberrechte am Tonfilm

von Dr. Otto Frikker, Rechtsanwalt, Zürich

(Fortsetzung)

III.

Die rechtlichen Grundlagen des Schweizerischen Urheberrechts am Tonfilm basieren auf dem Gesetz betr. Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dez. 1922, sowie der Berner Uebereinkunft vom 9. Sept. 1886, revidiert in Berlin am 13. Nov. 1908 und in Rom am 2. Juni 1928.

Nachdem seitens der Sacem bezüglich der Tantiemenfrage die zivilrechtlichen, wie strafrechtlichen Folgen von Gesetzesübertretungen den Theaterbesitzern in Form von Chargébriefen, und sonstigen Mahnungen bekannt gegeben wurde, dürfte eine kurze Darstellung der gesetzlichen Regelung bezüglich Gesetzesübertretungen (Urheberrechtsverletzungen) angezeigt sein.

1. In Art. 42 ff. des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes erfasst der Gesetzgeber die Gesetzesübertretungen und zwar als Urheberrechtsverletzung in Art. 42 und als andere Uebertretung in Art. 43.

2. In Art. 44 wird die zivilrechtliche Haftung aus einer Uebertretung des Urheberrechtsgesetzes umschrieben und diese nach den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes beurteilt.

Wesentlich für das Verfahren ist die Tatsache, dass gemäss Art. 45 des zit. Gesetzes jeder Kanton zur Behandlung zivilrechtlicher Streitigkeiten eine Gerichtsstelle zu bezeichnen hat, die als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Ebenso wichtig ist andererseits die Bestimmung, dass die Berufung an das Bundesgericht ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache zulässig ist. Diesen sub Ziffer 1 und 2 genannten *Rechtsverletzungen* kann der zur Klage legitimierte Urheber wie folgt begegnen:

a) Durch Einreichung einer *Unterlassungsklage*. Für diese Klage ist kein Verschulden erforderlich, sondern es genügt die objektive Rechtswidrigkeit. Sie richtet sich gegen jede Beeinträchtigung des Urhebers und ist schon gegeben, selbst wenn eine Verletzung der Einzelbefugnisse des Urhebers noch nicht erfolgt ist, sondern nur droht. Berechtigt zur Klage ist der Träger des Rechtes zur Zeit der Störung.

Bezüglich der Aktivlegitimation ist die Frage zu prüfen, ob der Autor, der gegen einen Theaterbesitzer im Wege der Unterlassungsklage vorgeht, wegen urheberrechtlicher Verletzung «geschützter Musik» seine Rechte persönlich vertreten muss, oder aber, ob er, wie dies der Regelfall ist, seine an eine Autorengesellschaft abgetretenen Rechte bzw. Unterlassungsanspruch durch Letztere geltend zu machen hat. Diese subtile Rechtsfrage ist auch Gegenstand der richterlichen Beurteilung beim Reichsgericht in Sachen Gema ca. Ufa, dessen Entscheid am 5. April 1933 erwartet wird.

b) Die *Feststellungsklage*. Diese besteht darin, dass der Kläger die Klage auf den Antrag beschränken kann, es sei die Nicht-Berechtigung des Beklagten zur Vorführung geschützter Tonfilmmusik gerichtlich festzustellen. Voraussetzung dieser Klage ist die Bestimmbarkeit des Rechtsanspruches. Im Prozesse Gema-Ufa haben die Gerichtsinstanzen die Frage geprüft, ob die Feststellungsklage oder die Unterlassungsklage zulässig sei. Trotzdem die Bestimmbarkeit des Antrages im Moment der Klage-Einreichung zweifelhaft war, hat die Vorinstanz (das Reichskammergericht Berlin) die Feststellungsklage für zulässig erklärt, weil immerhin der Antrag derart bestimmt war, wie dies nach Lage der Dinge möglich erschien.

c) Die *negative Feststellungsklage* kann derjenige erheben, dem zum Vorwurf gemacht wird, sein Verhalten stelle einen Eingriff in die Urheberrechte eines andern dar. Gemäss Verbandsbeschluss der deutschschweizerischen Lichtspieltheaterbesitzer soll im Wege einer negativen Feststellungsklage gegen die Sacem vorgegangen werden. Lediglich das Dazwischentreten des Reichsgerichts-Entscheidendes hat die Klageeinreichung auf unbestimmte Zeit verzögert. Das Interesse des Theaterbesitzers an einer negativen Feststellungsklage ist insofern eminent, als die Sacem alle möglichen Geschäftsinformationen beansprucht, und den Theaterbesitzern mit zivilen und strafrechtlichen Androhungen im Weigerungsfalle begegnet. Die Theaterbesitzer sind daher zur tunlichsten Abklärung der schwebenden Rechtsfrage, ob Tonfilme tantiempflichtig sind oder nicht, legitimiert.

Aus oportunistischen und taktischen Gründen ist von einer negativen Feststellungsklage vorläufig Umgang genommen worden, bis der Entscheid des Reichsgerichtes bzw. die Urteilmotive bekannt sind.

d) *Entschädigungsklage oder Schadenersatzklage*. Voraussetzungen derselben sind:

- 1) Eine Handlung des beklagten Theaterbesitzers, die in die ausschliessliche Befugnis eines Urhebers eingreift;
- 2) Widerrechtlichkeit dieser Handlung;
- 3) Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit);
- 4) Entstandener Schaden.

Ad. 1) Als *Handlung* muss beim Tonfilm die Produktion von geschützter Musik im Wege des Tonfilmes vorliegen, sofern sich ergibt, dass Tonfilmmusik unter die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes fällt. Vorerst ist diese Frage vollkommen ungeklärt, weshalb ein Theaterbesitzer unter den gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen überhaupt nicht in der Lage ist, eine urheberrechtlich dem Autoren zustehende Handlung vorzukehren. Als Handlung in diesem Sinne ist z. B. die Vervielfältigung von Werken ohne Einwilligung des Berechtigten und gewerbmässige Verbreitung derselben, zu würdigen.

Ad. 2) Als weitere begriffliche Voraussetzung zur Einleitung einer Schadenersatzklage ist das Vorhandensein der *Widerrechtlichkeit* nötig. Widerrechtlich handelt, wer nicht nur in den Kreis der dem Urheber ausschliesslich zustehenden Befugnisse eingegriffen hat, sondern die Handlung auch ohne eigene Berechtigung vornimmt.

Die Widerrechtlichkeit der Handlung wird aber beim Theaterbesitzer deshalb ausgeschaltet, weil er den Film vom Verleiher und dieser vom Produzenten erwirbt, ohne dass ihm die Rechte des Urhebers als Sonderaufgabe überbunden werden. Wenn objektiv oder subjektiv eine Widerrechtlichkeit begangen wird, dann geschieht dies in erster Linie durch den Produzenten. Aus dieser Feststellung ergibt sich ohne Weiteres die ausserordentliche Tragweite des Tantiemenproblems, damit aber auch dessen Kompliziertheit.

Ad. 3) Für das *Verschulden* kommt Vorsatz oder Fahrlässigkeit in Frage. Art. 41 O. R. sagt in Abs. 1: «Wer einem andern Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Schadenersatz verpflichtet.» Das Urheberrechtsgesetz beruft sich in Art. 44 ausdrücklich auf dieses Bestimmung.

Somit steht ausser Zweifel, dass unser Recht für die zivilrechtliche Haftung neben dem vorsätzlichen Verschulden auch blosse Fahrlässigkeit anerkennt. Vorsätzlich handelt insbesondere derjenige, welcher wissentlich und

mit Ueberlegung die Rechte des Urhebers verletzt. Der Täter muss den Vorsatz auf ein konkretes Geschehnis richten und die in Frage stehende Tat sich vorgestellt und nicht bloss die Möglichkeit der Verletzung fremden Urheberrechts vorausgesehen haben.

Fahrlässig handelt der Täter dann, wenn er sich der Verletzung der ausschliesslichen Befugnis eines andern bei Vornahme seiner Handlung nicht bewusst ist, sich hierüber also in einem Irrtum befindet, es aber unterlässt, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um zu erkennen, dass seine Handlung zu einer Verletzung des fremden Rechtes führen werde (vgl. BGB § 276), (siehe Ph. Allfeld, Kommentar Pg. 304).

Ein wesentlicher Irrtum schliesst den Vorsatz aus, auch dann, wenn er nicht nur auf tatsächlichem, sondern auch auf rechtlichem Gebiete liegt. Die Annahme, welche der Schweizerische Lichtspieltheater-Verband vertritt, dass der Tonfilm durch die geltende Gesetzgebung nicht erfasst werde, ist unter Umständen ein Rechtsirrtum.

Ad. 4) In diesem Zusammenhang ist noch vom *Schaden* zu reden.

Der aus der Rechtsverletzung entstehende Schaden ist zu ersetzen. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs zwischen Verletzung und Schaden. Die Feststellung dieser Kausalität ist unter Umständen äusserst kompliziert, wie dies aus dem Prozess Gema contra Ufa ersichtlich ist. Ist dann glücklich die Rechtsverletzung eruiert worden, so führt die Ermittlung des Schadens und die Höhe der Entschädigung zu erneuten Schwierigkeiten.

Die Autorengesellschaften besitzen für die Berechnung der Autorengebühren ein besonderes System, welches offenbar bereits für den Fall der Bejahung der Tantiemenfrage beim Tonfilm, ausgeklügelt ist. Darnach wird für die Gesamtheit eines Filmes eine bestimmte Gebühr berechnet. Die Verwendung von Musik wird in einzelne Takte aufgelöst und sofern mehrere Komponisten beteiligt sind, nach Massgabe dieses Taktschlüssels der Gebührenanteil ermittelt. Dieser Modus ist zweifellos auch der Ausgangspunkt der Schadensermittlung bei einer Urheberrechtsverletzung. Es braucht nicht besonders betont zu werden, dass dieses System im Gesichtswinkel der Verteidigung viele Gegenargumente gestattet, welche wir vorerst nicht publizieren möchten. Wenn dieses System der Autorengesellschaften von den Musikverbrauchern kritiklos übernommen würde, unterliegt die Ermittlung einer Autorenggebühr für einen bestimmten Tonfilm im Prozesswege gewaltigen Schwierigkeiten.

Eine weitere Rechtsfrage betrifft die Feststellung der *Aktiv-* und *Passivlegitimation*. Wer ist berechtigt, als Geschädigter aufzutreten? Ist es die Autorengesellschaft, welcher angeblich durch Vertrag sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechte vom Autoren zediert wurden? Gibt es rechtlich eine Abtretung von zukünftigen Rechten urheberrechtlicher Natur? Kann demnach eine Autorengesellschaft gegenüber einem Theaterbesitzer, mit diesen Instrumenten ausgerüstet, auftreten? Wir verneinen dies auf der ganzen Linie. Insbesondere wird seitens der Musikverbraucher den Autorengesellschaften das Recht bestritten, auf Grund ihrer Satzungen und Abtretungsverträge, sei es aus eigenem Recht, sei es aus übertragenen Rechten, gegen sie vorzugehen. Diese Einreden werden auch im Fall Gema contra Ufa Gegenstand richterlicher Beachtung sein. Wir bestreiten insbesondere, dass die Autorengesellschaften selbst bei Bejahung der Aktivlegitimation auf Grund der genannten Abtretungsverträge und Mitgliedersatzungen gegenüber den Musikverbrauchern unter Berufung auf das Urheberrecht vorgehen können, weil nach unserer Auffassung als Urheber von Musik im Tonfilm nicht der Komponist,

sondern lediglich der Hersteller des Films, also der Produzent, in Frage kommt. Wir gewärtigen auch über diese Kardinalfrage die richterliche Entscheidung. Immerhin ist schon heute die Tatsache bezeichnend, dass de lege ferenda nicht der Komponist als alleiniger Autor des Tonfilms zu bewerten ist, sondern in erster Linie der Tonfilmhersteller. Eventuell haben der Produzent und der Komponist sich gemeinsam in die Urheberrechte zu teilen. Es wird mit Recht gegen das « Doppelverdiener-tum » der Autoren Sturm gelaufen, weil es speziell unter den heutigen Verhältnissen untragbar erscheint, dass der Autor zuerst für seine bestellte Musik vom Produzenten abgegolten wird und ihm darüber hinaus im Wege von Autorengebühren eine lebenslängliche Rente, zum mindestens während der Schutzfrist von 30 Jahren, die nach der beabsichtigten Urheberrechtsreform auf 50 Jahre erstreckt werden soll, bewilligt wird.

Stellt schon die Ermittlung der Aktivlegitimation Schwierigkeiten dar, so ist dies in erhöhtem Mass bezüglich der *Passivlegitimation* zu sagen.

Irgendwo und irgendwann hat ein Theaterbesitzer einen Tonfilm aufgeführt, den er seitens des Verleihers entweder prozentual oder pauschal gemietet hat. Sowohl der Verleiher, wie auch der Theaterbesitzer haben gutgläubig gehandelt, der erstere durch Erwerb der Filmkopie von einer ausländischen Gesellschaft, ohne Ueberbindung von Rechten der Autorengesellschaften und analog der letztere ohne Auflagen seitens des Verleihers. Wie soll nun ein Urheberrechtsprozess über eine zu zahlende Tonfilmtantieme durchgeführt werden, wo der Theaterbesitzer unter Umständen einen kleinen Betrag im Wege von Autorengebühren abliefern müsste, dagegen die Zahlungsverweigerung lediglich aus prinzipiellen Gründen und im Gemeinschaftsinteresse der Gesamtheit aller Theaterbesitzer erfolgt? Wie soll andererseits die Autorengesellschaft einen kostspieligen Prozess gegenüber einem Musikverbraucher durchführen, angesichts der Tatsache, dass das mögliche günstigste Prozessergebnis keinesfalls die Kosten deckt, selbst dann nicht, wenn in der Folge der betreffende Theaterbesitzer gestützt auf ein gerichtliches Erkenntnis die Autorengebühren abfertigt.

Der Einwand der Autorengesellschaften, dass mit einem derartigen Endurteil ein Präjudiz für alle übrigen Theaterbesitzer geschaffen ist, kann lediglich bezüglich der prinzipiellen Rechtsfrage bejaht werden, ob ein Tonfilm tantiemepflichtig ist oder nicht. Die Schadensberechnung ist von Fall zu Fall verschieden und insbesondere hat jeder Theaterbesitzer im Prozessfall das Recht, vom Autoren den strikten Nachweis dafür zu verlangen, dass er urheberrechtlich geschützte Musik verletzt hat und der Schaden selbst nach allgemeinen Grundsätzen vom Kläger substantiiert wird.

IV.

Die Autorengesellschaften im In- und Ausland haben die Theaterbesitzer im Wege von eingeschriebenen Briefen darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich zivil- und strafrechtlich haftbar machen, wenn sie nicht mit den Autorengesellschaften Einzelverträge über Verwendung geschützter Musik abschliessen. Im Vorstehenden ist der Fragenkomplex, soweit er sich auf die zivilrechtliche Seite der Angelegenheit bezieht, berührt worden. Nachstehend soll die strafrechtliche Seite skizziert werden.

Das Schweizerische Urheberrecht umschreibt in Art. 46-51 die *Strafbarkeit der Rechtsverletzungen*.

1) Oberster Grundsatz im Strafrecht ist, dass *nur die vorsätzliche Uebertretung des Gesetzes strafbar ist*. Ebenfalls ist das Delikt der Urheberrechtsverletzung nur auf Antrag des Berechtigten und Geschädigten verfolgbare. Der Antrag selbst kann bis zur Fällung des erstinstanz-

lichen Urteils zurückgezogen werden. Fahrlässigkeit bzw. fahrlässige Urheberrechtsverletzung kann zivilrechtliche Rechtsfolgen auslösen, eventuell schadenersatzpflichtig machen, dagegen vermag sie den Fehlbaren nicht mit Strafe zu belegen.

Zum Tatbestand in *objektiver* Richtung gehört:

- a) eine Handlung, die in eine ausschliessliche Befugnis des Urhebers eingreift, i. c. öffentliche Vorführung einer nach Gesetz unzulässigen bildlichen Vorstellung, z. B. rechtswidrige Vervielfältigung, gewerbmässige Verbreitung, öffentliche Aufführung, öffentlicher Vortrag, öffentliche Vorführung;
- b) Rechtswidrigkeit der Handlung, hierüber ist bereits früher gesprochen worden.

Subjektiv erstreckt sich die strafrechtliche Handlung auf die Täterschaft und Teilnahme. Unter normalen Verhältnissen ist Täter derjenige, welcher mit der vom Gesetz geforderten Willensrichtung die Tat ausführt, die zum objektiven Tatbestand erforderliche Tätigkeit persönlich vornimmt, nicht derjenige, der sie nur vornehmen lässt. (Allfeld, Kommentar Pf. 319.)

Die *Mittäterschaft* besteht, wenn mehrere vorsätzlich und zwar mit dem Bewusstsein ihrer zusammenwirkenden Tätigkeit die Bestimmungen des Urheberrechts verletzen. Als Anstifter ist strafbar, wer den vorsätzlichen Täter vorsätzlich zur Begehung der mit Strafe angedrohten Handlung bestimmt hat. Von *Anstiftung* kann keine Rede sein, wenn entweder der Täter oder derjenige, welcher zu der Handlung bestimmend mitgewirkt hat, ohne Vorsatz handelt.

Art. 50 des Urheberrechtes spricht von den *Strafen*. Das Gesetz spricht bei der allgemeinen Einteilung eines strafbaren Tatbestandes in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, lediglich von Uebertretungen. Je nach der Gesetzesverletzung kann der Fehlbare in eine Busse bis Fr. 5000.— verurteilt werden, sofern es sich um eine Verletzung von Art. 42 des Gesetzes handelt, bis Fr. 2000.—, sofern die Uebertretung Art. 43 Ziff. 1 des Gesetzes betrifft und bis Fr. 500.—, sofern Ziff. 2 und 3 des Art. 43 übertreten wurde.

Die Verfolgungsverjährung in strafrechtlicher Richtung tritt nach Ablauf von 3 Jahren ein. Eine erkannte Strafe verjährt in 5 Jahren vom Datum der Urteilsfällung weg (Art. 51 des Urheberrechtes).

V.

Die vorstehenden Ausführungen dürften wohl den interessierten Kreisen, speziell den Theaterbesitzern einen Einblick in das Labyrinth von Rechtsfragen ermöglichen, welche im Kampf um die Tantiemenfrage ventiliert werden können und müssen. Namhafte Juristen und Wissenschaftler bearbeiten das Tonfilmrecht, insbesondere die Tantiemenfrage seit Entwicklung dieser Neuerfindung. Die Ansichten über die Tantiemenfrage trennen sich nach wie vor in zwei grosse Lager, nämlich Standpunkt der Autorengesellschaften und Standpunkt der Theaterbesitzer bzw. Musikverbraucher. Beide Parteien vertreten ihre Auffassung mit der nämlichen Ueberzeugungskraft und jede glaubt, mit ihren Argumenten obzusiegen. Der 5. April wird in Deutschland als Stichtag für die Tantiemenfrage angesehen. Das Reichsgericht wird voraussichtlich in einem Endurteil zu derselben endgültig Stellung nehmen. Ohne die Bedeutung dieses Urteils für schweizerische Verhältnisse über- oder unterschätzen zu wollen, darf doch hervorgehoben werden, dass die zukünftige Einstellung der schweizerischen Musikverbraucher mit und durch dieses Urteil bestimmend beeinflusst

wird. Die Vergangenheit lehrt uns, dass die Autorengesellschaften zu Unrecht den Theaterbesitzern Verletzung von Urheberrechten durch Einführung von Tonfilmmusik vorgeworfen haben. Bei dieser Unsicherheit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im allgemeinen hinsichtlich der Tantiemenfrage, kann dem einzelnen Theaterbesitzer keinesfalls die Ablehnung der Zahlung von Gebühren für Tonfilmmusik vorgehalten oder die Einholung von speziellen Aufführungsbewilligungen zugemutet werden. Die Frage des Reichsgerichtspräsidenten am 18. Februar in Leipzig an die Adresse der Gema-vertreter: « Besteht für den Tonfilm noch eine andere Verwertungsmöglichkeit als die Aufführung in den Lichtspielhäusern? », gibt der ganzen Rechtsfrage das geeignete Cliché. Die Verneinung dieser Frage seitens der Vertreter der Gema war doch unausgesprochen eine Antwort an die Adresse der Autoren, ihre Ansprüche aus dem Urheberrecht nicht zu überspannen. Mittelbar hat der bisherige Verlauf der Tantiemenfrage bewiesen, dass selbst Gutachten und Kommentare der bedeutendsten Spezialisten im Urheberrecht den vorhandenen Niederschlag in Form von Zweifeln nicht zu beseitigen vermochten. Letzteres wird erst durch Vorliegen eines formell und materiell rechtskräftigen Endurteils möglich sein. Mit diesen Erwägungen stehen und fallen alle Rechtserörterungen, die darin gipfeln, unter den gegebenen Verhältnissen einen Theaterbesitzer wegen Vorführung von sog. geschützter Musik in Tonfilmen zivil- und strafrechtlich zu belangen.

Eine baldige definitive Entscheidung ist aber auch mit Rücksicht auf die fortschreitende Entwicklung der Technik wünschenswert. Während die beiden grossen Interessengruppen über die Tantiemenfrage debattieren, vermag eine neue Erfindung auf dem Gebiet der Kinotechnik das Interesse am Tonfilm und der Tonfilmmusik abzuschwächen und damit auch den praktischen Erfolg der Lösung in der Tantiemenfrage.

* * *

Inzwischen ist im Ufa-Gema-Prozess der Entscheid des Reichsgerichts am 5. April 1933 zu Ungunsten der Ufa ausgefallen. Bevor nun dazu Stellung bezogen werden kann, ist abzuwarten bis die Entscheidungsgründe bekannt sind.

Ebenso sind die Vorkehrungen des Reichsverbandes Deutscher Lichtspieltheaterbesitzer abzuwarten, der heute unter *kommissarischer* Leitung steht und noch keine Beschlüsse für das weitere Vorgehen gefasst hat.

Original-Ersatzteile

zu

Ernemann I u. II

liefern wir solange Vorrat mit

25 % Rabatt auf Fabrikpreise

A. G., AKSA, Rennweg 35, ZÜRICH